LAGEPLAN M 1 : 500

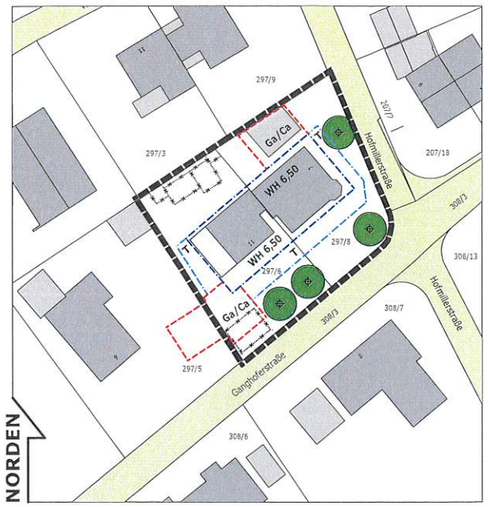

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Brannenburg erlässt aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen diese Bebauungsplanänderung als Satzung:
- §§ 1, 1a und 2, sowie §§ 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- §§ 9 und 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Art. 4 des Gesetzes über den Schutz, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG).

Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text, den Hinweisen durch Planzeichen und durch Text sowie der Begründung zu der Bebauungsplanänderung.

Die Bebauungsplanänderung ersetzt für ihren Geltungsbereich vollumfänglich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 "Gmain-Weidach-Dreigartenfeld" einschl. bisheriger Änderungen.

Hinweis:
Die Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans außerhalb des Änderungsbereichs im Kartenteil ist für diese Änderung des Bebauungsplans ohne Belang. Sie dient lediglich dem besseren Verständnis der baulichen Entwicklung im ortsräumlichen Zusammenhang.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 100. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Gmain-Weidach-Dreigartenfeld"

2. Maß der baulichen Nutzung

WH 6,50 Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Baugrenze gemäß § 23 BauNVO

T Baugrenze, ausschließlich für Terrassen und Balkone

4. Flächen für Anlagen für den ruhenden Verkehr

Ga/Ca Umgrenzung von Flächen für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen / Carports

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Bestehende Grundstücksgrenze

297/6 Flurnummer, z.B. 297/6

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

Baubestand, Abbruch geplant

Bebauungsvorschlag

Öffentliche Verkehrsfläche: Straße, außerhalb des Planungsgebiets

Standort- und klimarechter Laub- / Obstbaum, zu pflanzen, Standortvorschlag

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl GRZ
Die höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ (vgl. § 22 Abs. 2 BauNVO) wird für das Planungsgebiet mit GRZ 0,30 festgesetzt.
Die rechnerisch zulässige Grundfläche GR darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen (z. B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO u. a.) bis zu einer Grundflächenzahl GRZ von höchstens 0,6 überschritten werden.

2.2 Zulässige Wandhöhe
Die zulässige Wandhöhe [m] (vgl. § 18 BauNVO) wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden OK.FFB.EG bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit OK Dachhaut. Die maximal zulässige Wandhöhe wird planeitlbezogen festgesetzt.

Skizze (Beispiel):

2.3 Höhenlage von baulichen Anlagen
Für bauliche Hauptanlagen darf die Oberkante Erdgeschossfußboden OK.FFB.EG max. 0,40 m über dem Fahrbahnrand der nächstgelegenen Verkehrsfläche liegen. Bezugspunkt ist der Fahrbahnrand in Gebäudeachse.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Bauweise
Für den Geltungsbereich wird die offene Bauweise (vgl. § 19 Abs. 1 BauNVO) festgesetzt. Gebäude sind als Einzelhaus oder Doppelhaus zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

4. Flächen für Anlagen für den ruhenden Verkehr
Hinweis:
Es gilt die Satzung über die Herstellung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) in der Gemeinde Brannenburg in der Fassung vom 29.01.2019.

4.1 Anlagen für den ruhender Verkehr: Garagen / Carports
Die Errichtung von Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports ist nur auf den entsprechend Planzeichen festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenze zulässig.

4.2 Anlagen für den ruhenden Verkehr: Stellplätze
Private nicht überdachte Stellplätze sind allgemein auf den Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Erschließungsstraße und Gebäudeflucht zulässig. Auf den rückwärtigen bzw. straßenabgewandten Grundstücksflächen sind Stellplätze nicht zulässig. Eine Einfriedung von Stellplätzen zum Straßenraum hin ist nicht zulässig.

5. Gestalterische Festsetzungen
Hinweis:
Zur Steuerung und Lenkung des Ortsbildes werden gestalterische Festsetzungen gem. Art. 81 BayBO für Neubauten und neubaugleiche Eingriffe in den Baubestand getroffen. In den Ist-Zustand der vorhandenen Bausubstanz wird dadurch nicht eingegriffen. Abweichungen im Ist-Zustand der vorhandenen Bausubstanz werden toleriert.

5.1 Baugestalt
Die Baukörper sind entsprechend den orts- und landschaftstypischen Hausformen weiterzuentwickeln. Hauptgebäude sind im Grundriss als betontes Rechteck auszubilden. Das Verhältnis von Traufseite zu Giebelbreite muss mindestens 1,2 : 1 betragen. Doppelhaushälften sind first- und traufgleich zusammenzubauen.

5.2 Dachform
Für die Hauptgebäude sind nur gleichschenkelige Satteldächer mit mittigem First und einer Dachneigung von 20 - 26° zugelassen.

Skizze (Beispiel)

Für erdgeschossige Gebäudeteile und untergeordnete Anbauten, z. B. Wintergarten, Treppenhaus o. ä. sind Pultdächer zulässig. Sie müssen sich stets der Traufe des Haupthauses unterordnen.
2-geschossige Anbauten sind nur traufseitig zugelassen und müssen deutlich unterhalb der Traufe enden.

Für Nebenanlagen und Anlagen für den ruhenden Verkehr (Garagen /Carports) ist auch ein begrüntes Flachdach zugelassen.

5.3 Dacheindeckung
Die Dacheindeckungen der Hauptgebäude und Garagen sind mit roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Betondachsteinen oder optisch vergleichbaren Materialien auszuführen. Glänzende und reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dacheindeckungen, z. B. aus Glas oder Metall zulässig.
Abweichungen sind bei Installation von Solaranlagen zulässig.

5.4 Giebel, Dacheinschnitte
Zwerch- und Quergiebel sowie Dacheinschnitte sind unzulässig.

5.5 Dachüberstände
Alle Gebäude müssen Dachüberstände aufweisen.
Dabei sind folgende Mindestmaße einzuhalten: Giebel- / Traufseite 0,60 m.
Für Garagen / Carports und sonstige Nebengebäude sind geringere Dachüberstände zugelassen, mindestens jedoch 0,30 m.
Bei Flachdächern ist kein Dachüberstand erforderlich.

5.6 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie
Solarzellen und Sonnenkollektoren sind bei Satteldächern bündig in und an (d. h. bis max. 20 cm parallel über) der Dachfläche zu installieren. Eine Aufständerung der Anlagen ist nicht zulässig.
Bei Flachdächern sind Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie auch aufgeständert bis zu einem festen Neigungswinkel von bis zu 20° zulässig.
Aufgeständerte Anlagen auf Flachdächern sind mind. 0,5 m vom Rand des Daches zurückzusetzen.

5.7 Fassadengestaltung
Die Fassaden sind in einem einheitlichen Erscheinungsbild zu gestalten.
Grelle oder spiegelnde Farben bzw. Oberflächen sind unzulässig. Für kleinere Fassaden- oder Bauteile sind auch stark abgetönte Farben zulässig.

5.8 Einfriedungen
Die Höhe von Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf max. 1,20 m über Straßenoberkante bzw. Gelände betragen. Eine Bodenfreiheit von 15 cm für Kleintiere ist allgemein einzuhalten. Sockelmauern sind allgemein unzulässig.
Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur in Form von Holzzäunen oder Heckenpflanzungen zulässig und sind an öffentlichen Verkehrsflächen ohne Gehsteig mind. 1,0 m von der Straßenkante zurückzusetzen.
Die Errichtung von Mauern und Gabionen zur Einfriedung ist allgemein unzulässig.

5.9 Private Verkehrsflächen, Stellplätze
Die Befestigung von nicht überdachten Stellplätzen und von Zufahrten mit bituminösen Decken ist allgemein unzulässig. Stattdessen sind Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken oder ähnliche wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

6. Festsetzungen zur Grünordnung sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.1 Baumpflanzungen
Allgemein sind zur Durchgrünung des Quartiers je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laub- oder Obstbaum fachgerecht anzupflanzen oder zu erhalten.

6.2 Grünordnerische Entwicklung
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für zulässige Zuwegungen, Stellplätze, Garagen/Carports oder Nebenanlagen nach § 14 BauNVO o. ä. in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen, z. B. durch Bepflanzung mit Bäumen und (Zier-)Sträuchern oder als Rasenflächen, zu begrünen und zu gestalten, fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Das Anlegen von Schotter-, Split-, oder Kiesflächen als Ziergestaltung ist nicht zulässig.

Für alle Pflanzungen sind nur standortgerechte und klimaverträgliche, bevorzugt heimische Laubgehölze zulässig. Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Die Bäume sind bei Ausfall durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Nadelgehölze (z.B. Thujen, Fichten und Tannen) und Sorten mit Säulen-, Pyramiden- und Hängeformen sind nicht zulässig.

Die gärtnerische Gesamtgestaltung einschließlich Bepflanzung auf den Baugrundstücken ist bis spätestens 1 Jahre nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Gebäude herzustellen.

6.3 Vegetationstechnische Vorgaben
Für alle Neupflanzungen werden nachfolgende Mindestqualitäten festgesetzt:
Laubbäume 1. bis 3. Ordnung: Hochstamm, 3 x verpfl., Stammumfang 16 - 18 cm
Obstbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 12 – 14 cm
Sträucher: verpflanzter Strauch, 3 - 8 Triebe, 100 - 150 cm

6.4 Dachbegrünung
Flachdächer sind dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen extensiv zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 12 cm vorzusehen. Für die Dachbegrünung ist, soweit verfügbar, Saat- und Pflanzgut regionaler Herkunft des Vegetationsspektrums Sedum - Moos – Kraut zu verwenden.
Die Festsetzung der extensiven Dachbegrünung gilt nicht für Flächen für notwendige technische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts.

6.5 Heckenpflanzungen
Geschnittene und freiwachsende Hecken sind zulässig. Es sind standortgerechte, heimische Laubholzarten zu verwenden. Schnittverträgliche heimische Gehölze sind z. B. Feld-Ahorn, Liguster, Heckenkirsche, Hainbuche, Kornelkirsche, Alpen-Johannisbeere etc.

D HINWEISE DURCH TEXT

Bodendenkmäler
Bodendenkmäler, die im Planungsgebiet bei der Ausführung der Baumaßnahmen zu Tage treten, unterliegen allgemein der Meldepflicht nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege BLfD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Erneuerbare Energien
Grundsätzlich sollen erneuerbare Energien stärker genutzt werden. Die Installation von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen wird in diesem Zusammenhang empfohlen. Auf Art. 44a BayBO wird verwiesen. Des Weiteren wird die Nutzung von Prozess- und Abwärme empfohlen.
Im Sinne eines Umbaus der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien wird zudem eine fachgerechte Nutzung der Erdwärme (oberflächennahe Geothermie) als ressourcenschonende Energiequelle empfohlen. Eine grundsätzliche Standorteignung für Erdwärmekollektoren, -sonden und Grundwasserwärmepumpen kann über den Energie-Atlas Bayern abgeschätzt werden.
Weitere Informationen zur Gewinnung und Nutzung von erneuerbaren Energien können dem Online-Angebot der bayerischen Staatsregierung zur Energiewende und zu Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien entnommen werden: Energie-Atlas Bayern https://www.energieatlas.bayern.de

Berechnung der Abstandsflächentiefen
Für die Berechnung der Abstandsflächentiefen gilt die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag gültige Satzung der Gemeinde Brannenburg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe bzw. die BayBO für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag keine wirksame Abstandsflächensatzung der Gemeinde Brannenburg besteht.

Versickerung von Niederschlagswasser
Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sind, soweit die Bodenverhältnisse dies erlauben, auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Bodenzone anzustreben.
Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.
Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.
Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein Programm zur Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen können kostenlos auf der Internetplattform des Bayerischen Landesamtes für Umwelt LfU abgerufen werden unter https://www.lfu.bayern.de
Thema/Rubrik: Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser.

Die Behandlung des Niederschlagswassers ist durch einen detaillierten Entwässerungsplan mit dem Bauantrag nachzuweisen.
Die Nutzung von Regenwasser, z.B. zur Gartenbewässerung oder zum häuslichen Gebrauch wird empfohlen.

Gefahren durch Wasser
Im Rahmen des Klimawandels kann es im Alpenraum verstärkt zu Starkregenereignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächenwasser oder Schichtenwasser bzw. stark schwankenden Grundwasserständen kommen.
Gebäude sind daher bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann.
Unterkellerungen sollten grundsätzlich in hochwassersicherer Bauweise ausgeführt werden (Keller wasserdicht und ggf. auftriebssicher).
Öffnungen an Gebäuden (Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.) sind ausreichend hoch zu setzen bzw. wasserdicht und ggf. auftriebssicher auszuführen.

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, die wildabfließende Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

Artenschutz
Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf § 44 "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) hingewiesen. Demnach ist es unter anderem verboten, geschützte Arten zu stören, zu verletzen und zu töten, sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
Es ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass im Kontext der Satzung umgesetzte Bauvorhaben weder durch ihre Errichtung oder ihren späteren Bestand den Regelungen des § 44 BNatschG entgegenstehen.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung vorhabensbedingter Schädigungs- oder Störungsverbotstatbestände von gemeinschaftlich geschützten Arten sind, z. B.
- Die Entfernung und Rodung von Bäumen und Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Der vorgegebene Zeitpunkt für eine Rodung liegt demnach zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Rodungsarbeiten sind nur innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen.
- Die Entfernung von Höhlenbäumen bedarf grundsätzlich der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde UNB Rosenheim.
- Vor dem Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind die Gebäude durch Fachpersonal auf Vorkommen von gebäudebrütenden Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Leitungstrassen
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt FGSV-Nr. 939 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FSGV, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen und durch sonstige Bauarbeiten der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Telekommunikationslinien und sonstigen unterirdischen Leitungen und Kanälen nicht behindert werden.

DIN- und sonstige Vorschriften
Soweit der Bebauungsplan Bezug auf DIN- und sonstige Vorschriften sowie Regelwerke nimmt, können diese, ebenso wie der Bebauungsplan, im Bauamt der Gemeinde Brannenburgzu den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

PLANUNGSGRUNDLAGEN
Kartengrundlage / Geobasisdaten: Digitale Flurkarte M 1:1.000, Stand Dezember 2023
Daten des Bayerischen Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) www.ldbv.bayern.de; Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Dieser Bebauungsplan wurde über CAD erstellt. Für die Lagegenauigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Brannenburg hat in der Sitzung vom 08.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 100. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Gmain-Weidach-Dreigartenfeld" beschlossen.

   Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.10.2024 ortsüblich bekanntgemacht und im Internet veröffentlicht.

2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom Sept. 2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2024 bis 30.11.2024 beteiligt.

3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom Sept. 2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2024 bis 30.11.2024 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich erfolgte eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Gemeindeverwaltung.

4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom Feb. 2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21.02.2025 bis 24.03.2025 wiederholt beteiligt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom Februar 2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21.02.2025 bis 24.03.2025 wiederholt im Internet veröffentlicht. Zusätzlich erfolgte eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Gemeindeverwaltung.

6. Die Gemeinde Brannenburg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.04.2025 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom Februar 2025 einschl. redaktioneller Anpassungen als Satzung beschlossen.
   Gemeinde Brannenburg, den 26.05.2025
   (Siegel)
   ~~Matthias Jokisch~~ Florian Hofhammer
   (Erster Bürgermeister) Zweiter Bürgermeister

7. Ausfertigung:
   Gemeinde Brannenburg, den 26.05.2025
   (Siegel)
   ~~Matthias Jokisch~~ Florian Hofhammer
   (Erster Bürgermeister) Zweiter Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am 26.05.2025 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
   Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

   Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
   Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

   Gemeinde Brannenburg, den 26.05.2025
   (Siegel)
   ~~Matthias Jokisch~~ Florian Hofhammer
   (Erster Bürgermeister) Zweiter Bürgermeister

GEMEINDE BRANNENBURG
LANDKREIS ROSENHEIM

100. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2
mit integriertem Grünordnungsplan

"Gmain-Weidach-Dreigartenfeld"
Flur Nr. 297/6, Gemarkung Degerndorf a.Inn

FASSUNG:	Entwurf	September 2024
	Entwurf zur wiederh. Auslegung	Februar 2025
	Planfassung f. Bekanntm.	Mai 2025
ZEICHNUNGSMAßSTAB:		M 1 : 500

Planung
plg Planungsgruppe Strasser
Zweigstelle Rosenheim
Format 765 / 585
Kufsteiner Straße 87
1. OG - Ost
83026 Rosenheim
Bearb.: RU / Kai
Tel.: 08031 / 30 425 -0
rosenheim@plg-strasser.de
www.plg-strasser.de
Projekt-Nr.24810